

Sonnabends den 22. Februarii, 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

9.



Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Morans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gesunden und gestohlen worden, wo Gelder anzulehen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, in Stettin und Schwienemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Woller und Getreide-Preise von Vor- und Hinter-Pommern.

I. AVERTISSEMENT.

Wir Friedlich, von Gott's Gnaden, König in Preussen, Marsgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Thürfurst ic. ic. Ihnen kund und sagen hiermit jedermann's möglich zu wissen, daß, ob irwae in unsrer Post-Ordnung Cap. XI. §. I. ausdrücklich verschen, daß, gleidc wie die Posten aller Orten ein besondres Privilegium haben, auch in diesen Landen Königliche Livres und Waren führen, also denselben der gebührende Respect beigelot, und solche weder von jemand, wer der auch sey, auf- und angehalten, viel weniger gewaltsätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt werden, diejenige aber, so sich eines oder des andern frevelhafter Weise unternehmen, vor uns mit Exemplarischer Strafe belegt werden solten; ja, wann gleich von denen Posten jemanden zu nahe getreten,

ten, oder Schade zugeschlagen würde, derselbe sich dennoch nicht gelöschen lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erholen, sondern gleichfalls bey Uns Sel. S. oder Unserm General-Post-Amt, oder auch dem nächsten Post-Amt gellaget, und denen Klägern, wann ihre Klagen Grund, und die Posten excediret haben, hinlängliche Satisfaction v. schwafet werden solte; Hiernecht auch in dem Extra-Post-Reglement vom 8ten August 1712. §. XI. bereits vorordnet worden, daß die Extra-Posten mit denen ordinären Posten und Post-Kutschern einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post-Kemter denen Knechten oder Extra-Post-Wortpätnern welche sie mit einer Extra-Post abfertigen, wo nicht die Post-Livière, doch wenigstens ein Post-Horn mitgeden sollen, dessen sie sich sowohl beim Üb, als Anfahren, imgleichen in den Städten und Dörfern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Land-Leute und andere Reisende denselben bey der in dem Edict vom 22ten November 1719. gesetzten Strafe von 20. bis 50 Thlr. o oft darüber gehandelt wch, aus dem Wege weichen mögen, so bald diejenige, so die Extra-Posten fahren, ins Horn stossen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Post-Östers eingelauffene Klagen aber gezeigt, daß theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Vächter und Dauern, wie auch die Edelleute und ihre Unterknaben, wann ihnen von denen ordinären und Extra-Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Acker und Wiesen, oder auch wohl kundhaften Landweegen gefahren worden, oder solche ordinäre und Extra-Posten andern Privat- und Frachtverdungenen Fuhrern nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schwimpftworten und Thätschkeiten sich an denselben zu vergreissen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer Allerhöchsten Intention und Willens-Meynung, nach welcher alle Unsere sowohl ordinäre als Extra-Posten inviolable seyn sollen, gänglich zu wieder ist, auch die Posten und Extra-Posten solcher gestalt in ihren Lauf behindert und aufzuhalten werden: Als befahlen und vorordnet Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen Unsern Post-Häusern öffentlich anzuschlagen, sondern auch von Unsern Provinzial-Regierungen, Post-Gerichten, Consistoriis, auch Kriegs- und Domänen-Cämmern gewobhalicher massen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Länzeln publicaret und bekannt gemacht werden soll, dess niemand, er sei auch, wer er wolle, bey Strafe der Karre, oder einer andern, welche Wir nach Bestaffenheit der Umstände zu determiniren uns vorbehalten, sich unterstellen müsse, so wenig an denen ordinären, als Extra-Posten, und denen damit Reisenden, mit Schwimpftworten oder Thätschkeiten, auch Pfändungen sich zu vergreissen, sondern wann von denen Postillionen, oder Extra-Post-Wortpätnern, denen Königl. oder Adelichen Vächtern, Gerichts-Obrigkeiten und Unterknaben über bestellte Acker oder Wiesen zu geflossenen Zeiten zum Schaden gefahren würde, sie solchen vermeintlichen Frevel der Postillionen, Extra-Post-Wortpätnern und Reisenden anfangs dem nächst belegenen Post-Amt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justiz administrirten würde, solches weiter Unserm General-Post-Amt umständlich melden, und prompto auch unparthiyisther Justiz und Verhaftung fulänglicher Satisfaction und Schadloshaltung daselbst gewährlichen sollen; Wie nun solcher gestalt überhaupt alle Privat-Fracht- und andere verbundene Fuhrer, und d'e damit Reisende, denen ordinären und Extra-Posten, wann die solche fahrende Postillionen und Extra-Post-Wortpätnner bey seien, und damit die Fuhrleute, und Reisende möglich ausweichen können, ins Post-Horn gestossen und gelöschen, bey der vorhin bereits determinirten Strafe von 20. bis 50 Thlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegentheil auch die Postillionen und Extra-Post-Fahrer sich des vorangegangen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adelichen Unterknaben nicht zu missbrauchen, auch wegen der Nehten- und Feld-Wege, imgleichen ratione der unbestellten Acker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730. genau zu achten, und vor Schaden zu hüten. Signatum Berlin, den zoten Novembris 1754.

(L. S.)

Friederich.

G. A. Graf von Gobert.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als auf Verordnung der Königlichen Kritzes, und Domänen-Cammer, die überstehige Cämmerer-Häuser verkauffet werden sollen; So werden Termine Licitations: 1.) wegen des sogenannten Kupfer-Raumes am Vollwerk, des Cämmerer-Hauses aufm Post-Markte, vorinn der Wasser-Halter zur Fontaine, und des Cämmerer-Hauses am Heiligen-Geist-Thor, auf den 12ten und 26ten Februarii, auch 9ten Martii e. und 2.) wegen des Cämmerer-Hauses, vor des runden Thurms am Münden-Dreieck-Thor, imgleichen wegen des Cämmerer-Hauses, oder ehmaligen sogenannten Vigilien-Hauses, auf den

den Neuen-Jahre, auf den 12ten und 27ten Februarii, auch roten Martii c. angesetzt; In welchen die etwanigen Liebhabere des Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Tämmerey erscheinen, ihren Both ad protocollum geben, und gewärtigen können, das in ultimo Termine Licitationis, mit dem Meistblichens den, bis auf allergräßigste Approbation contrahiret werden soll.

Am 25ten Februarii Nachmittags um 2 Uhr, wird der Notarius Blauert, in der Fuhr-Strasse, in seiner Wohnung, einzige ihm eingehändigte Manns- und theils eene Franen's Kleidung, auch Eis-ten-Zeug, nebst einer Stuben-Uhr verauktionieren; und belieben sich die Käuferne einzufinden.

Der Grenadier Leylenberg ist gesonnen, seine auf dem Kloster-Hofse, unten in der Junker-Strasse belegene Häuser, nebst Hofraum und Garten, zu verkauffen; Wer dennoch Belieben träget, entweder besame, oder etwas davon zu erhaben, derselbe kan sich deswegen bey ihm melden.

Es ist eine sogenante Schlangen-Graatweins-Blase, von ziemlicher Größe, nebst der dazu gehö-
rigen Klarblase, imgleichen die mit Eisen beßlagene Kühl-Tounen und Küsens, alles fast neu, und in gus-
ten Stande, zu verkauffen; und können sich die Liebhabere bey dem Herrn Notario Blauert in Stettin
melden.

Es ist bey der Frau Witwe Henningen, eine halbe breitgeleistige Chaise, eine kupferne Brau-
ßanne und anderes Frau-Geräth, Kasten, Tische, Spinde, worunter ein noch fast neues Spind, mit
einem Schreib-Pulpet und Commode, G-würb-Krämer-Büches und Lönnchens, allerhand Sattel-Zug
und dergleichen Sachen, zu verkauffen.

Bey dem Factor der Königl. Academie der Wissenschaften Herrn Menhelin in Stettin, sind auf das
Jahr 1755. Astronomisch, Lateinische Calender à 10 Gr. Astronomisch deutsche à 6 Gr. Schul-Carten
ein Atlas à Rthlr. 12 Gr. eicheln à 2 Gr. See-Carten à Rthlr. Sammlung der Edicken 1751. 52.
und 1753. à Jahr 8 Gr. beständig zu haben.

Der Buchhändler Rudloff wird den 17ten Martii 1755, eine Bücher-Auktion von allen Fachs-
läcken halten; Es können die Herren' Liebhaber selbigen Tages früh von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis
6 Uhr auf seiner Stube, bey den Barbierer Herrn Krause in der Grapengießer-Strassen sich eins-
finden: Der Catalogus ist zu dienten.

Der Kaufmann Tiefelini, hat eine Parthey seßhe sehr gute Curyändische Butter erhalten. Wer
davon bey Viertel Tonnen bedächzig ist, beliebe sich in seinem Hause auf der Schulzen- und Königl-
Strassen-Ecke, zu melden; es wird gegen bare Bezahlung, ein billiger Preis gestellter werden.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem der Kaufmann Johann Adam Weidner zu Edelin resolviret ist, seine daselbst vor dem
Neuen-Thore, zur rechten und linken Hand belegene zwei grosse Häuser, nebst dazu gehörigen Scheu-
ne und Stallung, wie auch alle seine gross und kleine Gärten, nebst Wiesen, welche zwischen dem
Neuen- und Hohen-Thore belegen, wie auch 200 Centner gutes geworbenes Heu, fürbare Bezahlung
zum Todten-Kauf zu verkauffen; als wird solches bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber in
diesen Stücken, bey gedacht'm Kaufmann Weidner selbst melden, und Handlung pflegen.

In Schwedt soll seiligen Blumen Kinder Haus am Markt, zwischen der Quartiermeister Piepers,
und Meister Marzen Häusern belegen, an den Meistblichenden verkaufft werden, solches ist exirekt
389 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. und sind Termine llicitationis auf den 17ten und 28ten Februarii, auch roten
Martii c. anverahmet worden; in welchen sich die Liebhabere auf dem Schlawischen Rathause einsin-
den können.

Es ist der Herr Leutenant von Heidebrek gesonnen, das Guth Gleyzig, so er bevorstehenden
Märzen von dem bisherigen Besitzer Herrn Friesen einlösen wird, wiederum an jemanden, allenfalls
auch erbllich zu verkauffen; wer dazu belieben findet, wolle sich mit dem fordernamsten bey dem Herrn
Proviant Commissario Glaubert zu Colberg, oder auch bey dem Criminal-Rath Müller zu Stettin melli-
den, und dem Besieden nach den Schluss eines Pandels gewartigen.

Als das Königliche Pupillen-Collegium zu Stettin, per Decretum vom 24ten September a. p. dem
Bürgermeister Weissig zu Greiffenberg, als Vormunde des seiligen Herrn Landrath Möllers jüngster
Sohnes aufgegeben, die dem Minorennen in der Thellung zugefallene Mobilien-Stücke, als: Kupfer,
Zinn, Messing, Eisen, Kleidung, Bettan, Leinen, Seiden, und Wollen ungeschultten Zeug, Flachs, Heide,
gesponnen Garn, Wolle, Madrasen, Kasten, worunter eine eiserne, Coffres, Tische, Bettstellen, Stühle,
Laternen, Spiegel, Gläser, Rüstung, Porcellain, Schildereyen, eine Halb-Chaise, und ander Hauss-Geräth,
per modum auctionis zu Gelde zu machen; So ist Termianus dazu auf den 24ten Februarii a. c. allhier

zu Rath-Hause angesehen gewesen: Weil aber zu der Zeit die Frankfurther Reminiscentia-Messe einfallte, und deshalb unterschiedene Juden gebethen, den Terminus zu prolongiren, so wird solcher nun hemic auf den zoten Martii s. festgesetzt; alsdenn die Liebhobere des Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr sich alda eingestunden, und bare Bezahlung mitzubringen belieben, ohne das solche sogleich erleget wird, kann nichts verabsolget werden. Und da das Königliche Pupillen-Collegium dem minoren-Möller vor inträglicher erachtet, daß die Subhastation der Preiosorum in Stettin geschehe; so wird dem Publico angesetzt, daß die Subhastations-Termine auf Greiffenberg dieserthalb aufgehoben, und das Königliche Pupillen-Collegium, zu Veräußerung der Preiosorum, neue Subhastations-Termine auf Stettin anberahmen, und per Intelligenz notificieren lassen wird.

Der Krieges-Rath Marquard ist willens, seinen bey Stargard an der Mauer angelegten Garthen zu verkauffen; es können sich also diejenige, so Lust haben selbigen zu kaufen, an ihm addressiren, und gewartigen, daß er ein billiges Gebot annehmen werde.

Der Bürger und Kauts-Schuster Meister Jochim Voigt zu Anklam, will sein Wohnhaus, am Pferdes-Markt, wischen dem Tischler Meister Rubacken, und den Schmieden Meister Friedeln innen belegen, nebst der Wiese von 7 Schwad verkauffen. Wer nun dieses Haus an sich zu kaufen willens, und solches gleich bezahlen kan, hat sich je ehe bey obgedachten Meister Volgten zu melden, das Haus selbst in Augenschau zu nehmen, und mit dem Verkäuffer auss Bestre zu handeln.

Der Herr Cantor Albrecht zu Greiffenberg, will aus freyer Hand verkauffen oder vermieten, alle seinen Acker, à 125 Scheffel Aussaat, nebst Wiesewachs, Gärten, zwey Scheunen und Brauhaus, mit Brau-Kessel, Brandweins-Vase, und Brau-Küsten, so alles in guten Stande. Wer dazu Belieben hat, entweder alles, oder das Haus allein zu kaufen, kan nach belieben nur das halbe Kauff-Premium bezahlen, das Uebrige aber jinsdar stehen lassen, und sich deshalb bey ihm melden.

Zu Stargard soll ad instantiam Creditorum, des entwichenen Naschmachers Meister Johann Carl Adven Haus, welches nach Abzug dexter Onerum auf 49 Achtl. 4 Gr. assimilirt worden, an den Meistbietenden verkaufft werden; wozu Terminus auf den 28ten Februarii, dexter Martii und 11ten April s. vor dem Stadt-Gerichte daselbst angesetzt worden; woselbst sich die etwanigen Käufer melden, und im letzten Termino der Meistbietenden des Zuschlags gewärtigen könne.

Das ein viertel Weges von Edstrit in dem Dorfe Dreywitz verhandene, und dem Ober-Bürgermeister Heim zugehörige Ebd-Brau-Krugs und Drey-Hussen-Guth, nebst Verhinentien, ist aus der Hand zu verkauffen, oder allenfalls zu verpachten. Wer zu eins von beyden Lust hat, kan sich bey dem Eigenthuemer melden in loco, bey welchen der Anschlag vorgelegt werden soll; nach solden die jährliche Pacht 300 Achtl. beträger. Die Tradition des Guths nebst verhandneten Geld- und Wach-Inventario geschieshet auf vorstehenden Trinitatis.

Auf Veranlassung E. E. Magistrats zu Alten Damm, sollen ad instantiam der Wormänder, vor des Mühlens-Meister Werners Sohler, die auf dem Greiffenhauschen Grunde belegete Rupertsche Zwa-Mobilia, welche in einem Kamp-Landes vor dem Bahnsdorf, und zwey und eine halbe Morgen Land, Wiese vor dem Stettinkinschen Thor bestehen, dem Meistbietenden verkaufft werden. Wenn nun Zetawini zu dieser Veräußerung auf den 27ten Februarii, 12ten Martii und 2ten April angesetzt sind; so werden solche hierdurch kund gemacht, und die Liebhobere invitirte, sieb in demselben zu Greiffenhausen auf der Raths-Stube eingestunden, da dem Meistbietenden die Adjudication geschehen soll. Auch werden diejenigen, welche wider diesen Verkauf etwas einzutragen vermeynen, hierdurch in Termino ultimo sub prædictio citirt, ihre Gerechtsame hiebet wahnpnuehmen.

Der Bürger und Kaufmann Kühl zu Greiffenberg an der Rega ist willens, seyn an der Horn-Strassen belegene gute aptirte Brau-Haus, nebst einzigem Brau-Geräth, mit den daran stehenden zwey Hinter-Zimmern, Scheune und etwas Acker zu verkauffen; und können sich diejenigen so dazu Lust, bey ihm melden, und Handlung pflegen.

Zu Wangerin sind bey dem Kaufmann Herrn Martin Mundten, von denen beyden Juden, Jacob Salomon, nebst seinen Schwiegersonn Schleumer, einige Sachen auf 40 Achtl. verseget; und da besagte Juden diese Sachen nicht zur gehörigen Zeit eingelöst haben, dieselben auch dieserthalb schon gerichtlich beslangt seyn, und Herr Mundt dort nicht zu seiner Bezahlung kommen kan; so wird hierdurch dem Publico bekannt gemacht, das vorerwähnte Sachen, so theils in Silberzeug, einem Gold-Ringe, und Seidens-Zug, wie auch wollener Waren bestehen, auf den 12ten Martii s. plus licetans öffentlich und gerichtlich sollen verauktionirt werden.

Es hat die Pommersche Regierung, auf Anhalten seiligen Amtmann Heyno Andreas Gräven Kno der Wormänder, die zwey Ober-Bruchs-Erb-Zins-Güther, Ferdinandstein, so auf 15617 Achtl. 18 Gr. 4 Pf. und Winterfelde, welches 12484 Achtl. 14 Gr. 8 Pf. taxaret worden, besagte derrer in Stettin, Berlin und Stargard auffigkeiten Proclamatrum, zum öffentlichen Kauf gestellt, und sind darin drey Letz-

wino

mini, nemlich der 24te Januarii, 24te Februarii und 26te Martii 1755, angesetzt; alsdann sich die Käufer vor der Königlichen Regierung zu stellen haben. Signatum Stettin den 6ten Decembri 1754.
Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Nachdem auch in Termine den 12ten Februarii e. die Wulfsleeschen Creditores zu Anclam, das Wulfsleesche Wahren-Lager in einer Summa gegen einen gewissen Rabatt nicht haben verkaufen können, und dannenvers um Überahnung eines Auktions-Termini von gebrochenen Wahren-Lager gehalten, solcher auch von gerichtswegen auf den 10ten Martii e. angesetzt worden; Als wird solches hiermit jenseitnärrlich zu wissen gehan, damit sich aldean die Liebhabere in dem Wulfsleeschen Hause einfinden, und gegen bare Bezahlung, dasjenige, so ihnen gefällig, ankauffen können.

Der Stadt-Chirurgus Andreas Joachim Danz zu Tempelburg, will sein zu Freyenthalde am Marche belegenes Eck-Haus, so unten und oben 2 Stuben, eine Bude und 2 Kammer, gute Küche und Keller, nebst Stallung und Hofraum, aus der Hand verkauffen. Liebhabere können sich deshalb zu Tempelburg bey ihm melden und mit ihm Handlung pflegen.

Es soll das Fourystische Erben Haus zu Stargard auf der Ihna, zwischen dem Brauer Herrn Stips, und Zimmermeister Weit in der Kuh-Strasse belegen, an den Meistbietenden verkauft werden; Die dazu Beliebten haben, können sich bey dem Brauer Herrn Foury, und der Frau Adlers in der Wollweber-Strasse melden, und Handlung pflegen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, wie auf allernädigsten Befehl der Königlichen Regierung, und Pupillen-Collegii, alles Vieh und Fahrniß, auch Haus-Meubles von allerley Gattung, des verstorbenen Pastoris Sellius zu Grossen-Güsten, bey Cammin gelegen, per modum Auctionis das selbß den 2ten, 3ten und 4ten April a. c. verkaufet werden soll. Es werden demnach alle Liebhaber von guten Pferden, Kühen, Kälbern und Haus-Meubles ic. sich daselbst einfinden, und gegen bare Geld gewärtigen, daß plus licitanti solches Stückweise angeboten werden soll.

Als der junge Grey Schulze Sühlcke in Schönenberg, ohne Leibes-Erben verstorben, und sämliche Schulden nachgelassen; So wird solches hiermit öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und Terminus bevorstehenden Mariä-Werkündigung angesetzt; Da sich denn diejenigen, welche solches Lust zu kaufen haben, sich bey dem Burg-Gerichte in Crombo zu melden haben.

Es soll das Grey-Schulzens Gericht zu Ziechan, welches sehr gut in Gebäuden steht, mit 3 Hufen und einigen Bey-ändern, auch guten Wiesen und Gärten versehen, aus freyer Hand verkauft werden; Wer dazu Lust hat, beliebe sich entweder bey dem jebigen Postföre, oder dem General-Pächter Kolben zu Greiffendorf zu melden, und eines acceptablen Handels versichert zu seyn.

Zu Berrwalde verkauffen Friederich Wilhelm Glösemeyer, seinen daselbst belegenen Acker, nebst Wiesewachs, in den beigeten Feldern, und zwar: 1.) Den Acker im neuen Felde, im sogenannten Thiers-Garten belegen, zu 12 Scheffel Einsaat, nebst dem dagey belegenen Wiesewachs, zu 8 Eider Hen. 2.) Den Acker im Hegschen-Mühlen-Felde, ein Ende vor der Stadt, an den Scheutien belegen, am Grabunckens Wege, zu 2 Scheffel Einsaat, worbei zu einem kleinen Eider Hen. Wiesewachs beständlich: Gerner ein Ende Landes im Wülden belegen, zu 3 Scheffel Einsaat, ohne Heuswag. Noch ein Ende über dem Wülden belegen, zu 1 Scheffel Einsaat: Endlich noch ein grosser Kampf, nebst dem dagey belegenen Acker in etwa 10 Scheffel Aussaat, nebst Wiesewachs zu zwey Eider Hen; Als nun besagte Landung nebst Wiesewachs an den Meistbietenden, in einer Summa verkauft werden soll, wozu drey Termine als: der erste auf den 26ten Februarii, der andere auf den 12ten Martii, und der dritte auf den 26ten Martii angesetzt ist; So wird solches hiermit öffentlich kund gehan, und können Licitaner, in den drey benannten Terminis, sich bey dem dasigem Stadt-Gericht melden, und ihren Doth thun, da dem plus Licitanti besagter Acker, gegen bare Bezahlung, und Extradiirung der Land-Brieße erbt und eigenthümlich abgetreten werden soll.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Aus des Schiffer Christian Damzen zu Colberg fahrendes Gallioth-Schiff, der ringende Jacob gesattet, hat ein Nehder desselben, seyn Achte-Part darin, an den Kaufmann Herrn Martin Blancken verkaufft; welches nach Königlicher Verordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Es verkaufft zu Colberg Meister Christian Dorkow, Bürger und Tuchmacher, sein in der Wenzel-Strasse, zwischen Meister Wilcken, und dem Segler-Hause belegenes Haus, Meister George Schließen, Bürger und Tuchmacher; Welches Königlicher Verordnung insfolge hierdurch besands gemacht wird.

Es verkaufen zu Colberg Herr George und Christian, Gebrüder die Schmidken, ihr im Pfand schmieden, zwischen H. ydemann und Elzen ihre belegtes Wohnhaus, nebst dem hinter dem Hause befindlichen Rücken Garten-Landes, an den Bürger David Liefkett; Welches Königlicher Verordnung aufsöge hierdurch bekannt gemacht wird.

Zu Neuwarp haben seligen Hoyers Erben, ihr Hause, nebst einen darzu gehörigen Ende Landes, um und für 160 Rthlr. an Joahann Strebeworl verkauft; Welches Königlicher allerhöchstester Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Das bey Meister Langneen auf den Roßmarkt, die ganze unter Etage zu vermiethen ist, wird hiermit bekannt gemacht.

Der Rectorius Hasselberg, will nach eine hinter Stube, Cammer und Küche, in der mittelste Etage, vermiethen.

Da sich noch bis dato zu der obern Etage in der Behausung Herrn Martin Hahn, in der Frauenstraße, kein Liebhaber gefunden; so lässt er solche hierdurch nochmahl bekannt machen, und werden Liebhaber zu derselben sich persönlich bey selbigem zu melden belieben, indem nach Beschaffenheit des Mieters, billiger Accord zum vorauß verprochen wird.

Es soll die, in dem ehemaligen Henningschen, nunmehr Gasserschen, am Heumarkte belegenen Hause, gehörige, und in in der Schwante liegende Wiese, auf dieses und folgende Jahre vermiethet werden. Imgleichen ist in diesem Hause ein Keller-Schauer am Markte zu vermiethen, worin bisher ein Klempner des Tages seine Arbeit verrichtet, und wegen seiner vortheilhaftesten Lage zur Nahrung bequem ist: Wer eines oder das andere zu mieten willens, kan sich in der Gasserschen Apotheke melden und fernerer Bescheides gewarnt.

Als die Küselschen Erben resolvirten, den auf der Lastabie, zwischen den so genannten Kayser und Frau Senatorin Oberlowin Speicher, ihre belegenen Küselschen Speicher, nebst Garten und Wohhaus, auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Ostern dieses Jahres, bis Ostern 1761 zu vermiethen; so wird Terminus hierzu auf den 6ten Martii a. c. anberahmet, und können sich die etwigen Liebhaber, an bestimmen Tage, Morgens um 10 Uhr, in das Küselsche Erben Wohhaus, in der Frauenstraße belegen, einfinden, und ihren Voth ad Protocolum geben, da dann mit den Meistbierhänden ein Contrat geschlossen werden soll.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Auf dem hiesigen Torney, soll ein Vorwerk, wobei gute Gebäude, und sechs und eine halbe Huse Landes, mit der Saat bestellt, auf künftigen Trinitatis verpachtet werden; Auch soll noch ein klein Geheoste, wobei der Bierschank, verpachtet oder ellenfalls verkauffet werden; Wer also zu einen oder andern Pachtelben träget, kan sich bey dem Hofrath Schwant melden, und Handlung fringen.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Bey Greiffenberg, wird das Vorwerk Dantelmannshoff fünfzigen Trinitatis pachtfest, und sind Terminti licitationis den 12ten Februarli, 20ten und 27ten Februarli angefest, daß die Pacht Liebhaber sich alsdenn zu Rathhouse melden können. Die Aufsätze werden auf Verlangen vorgetrieben, und dienst auch zur Nachricht, das auch Baute Dienste zugelegt werden sollen.

Das Gut Baumgarten, eine halbe Meile von Dramburg, ist auf Mariä 1755 annoch zu verpachten; Liebhabere können sich bey dem Herrn Amtmann Bewerk daselbst melden, und die Aufsätze in Augenschein nehmen.

Da die Pacht-Jahre derer Hospital-Landungen und Wiesen zu Stargard zu ende, und solches Land, so in ganzen und halben Hufen, Morgen, und Ewelin bestehet, samt denen Wiesen, von neuen 12 ciktiret werden sol. Zu welchem Ende Terminti auf den 21ten Februarli, 14ten Martii und 4ten April 1755 angesetzt; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diesjenigen, so obige Landungen und Wiesen in Pacht nehmen, und eins mehreres geben wollen, sich in vorbereiteten Terminis um

Vm 9 Uhr Vormittags, vor die Raths. Stube melden, ihren Both ad Protocollum geben, und gewarens gen, daß mit dem Meistbietenden, gegen jürchende Caution, ein Contract geschlossen werden soll.

8. Sachen so außerhalb Stettin verlorenen worden:

Es ist den 10ten Februaris, Vormittags, auf der Reise von hier nach Cammin, zwischen den Eissigen Oder-Krug und der Krampppe, ein Spanisch-Wohr, mit einen grossen silbern Knopf, worauf die Buchstaben C. Z. 1748. stehen, verloren worden; Solte nun jemand diesen Stock gefunden, oder Nachricht davon geben können, so kan sich derselbe bey Schiffir Hans Guden am Holz-Bolwerk melden, und soll zum Recompens 1 Rthlr. haben.

9. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

In des Führmann Christian Ganzlow Concursu, sind von einen lobamen Lastadischen Gerichte, Terminii Liquidationis auf den 29ten Januaris, 26ten Februaris, und 26ten Marchi 1755, Morgens um 9 Uhr anberahmet worden; welches denen vermeinten Ganzkowschen Creditoribus zur Nachricht und gemacht wird.

10. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Bahn hat der Bürger und Baumann Daniel Kindermann, an seinen Schwieger-Vater Meister Christian Kröning, einen Graf-Hof für 22 Rthlr. gekauft; hat nun jemand daran noch eine Anforderung oder Ansprache, der muß sich innerhalb 14 Tagen bey dem Bahnen-Stadt-Gerichte sub pena Proclam. melden.

Creditores und wer sonst Ansprache an denen im Prizischen Creyse belegenen, und von dem von Greiffenberg an den Regierung-Rath von Endfort für 7000 Rthlr verkauften Gütern, Garz, Nosensfelde und Plönzig, cum pertinentiis, hat, sind auf den zten May i. e. vorgedachten, mit der Combination, daß die Auskleibenden, in Anschung solcher Güther, und dazu gehörigen Pertinentien, prae-cludiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 14ten Februarii 1755.

Römis. Preuß. Pommersche Regierung.

11. Personen so entlaufen.

Aus Cöslin wird hierdurch öffentlich durch den Intelligenz-Bogen belantet gemacht, in allen Städten Euer Königlichen Majestät Landen, an alle die öfflichen Tischler-Gewercke und Schreynier, wie das den 28ten Januaris i. ein Tischler-Geselle, mit Nahmen Jürgen Otto, und bey Tischler Meister Oletien alhier in Cöslin in Arbeit gestanden, kleiner Statur, braune Haare, mit einem Haarschwanz, und tragend einen blauen Rock, mit selbigen Aufschlägen, wie auch solches Commissohl mit Camehl-Haaren Knöpfen, und schwarze lederne Hosen anhabend, als ein Leutbetrüger, und die Kundsschafft sich nur erschlichen hat, davon gesangen, als sind folgende Personen, welche derselbe besrogen, als wie folgen: 1.) Meister Weihel, vor ein Paar neue Schue i. Rthlr. 2.) Meister Danzelow, vor ein Paar neue Säue i. Rthlr. 3.) Meister Schulzen Handschuhmacher, vor ein Paar neue schwarze Hosen, i. Rthlr. 4 Gr. 4.) Der Grenadier Tischen, vor ein Paar Strümpf 14 Gr. 5.) Dem Schmiede-Gesellen Corvolcker 5 Gr. 6.) Der Wasch-Frauen, vor Waschen 20 Gr. 7.) Den Alflischer Edich, vor ein paar Stiebeln zu versöhnen 6 Gr. 8.) Der Krebs-Aus-Neutern, Caroly Frau 4 Gr. 9.) Dem Schneider Lamprecht 1 Rthlr. 6 Gr. Summa 5 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. Solte nun dieser benannte Geselle, Jürgen Otto, so aus Cöslin gebürtig, in einer oder andern Königl. Preuß. Stadt bey den öfflichen Aemtern der Tischler und Schreynier sich erkunden, und um Arbeit schauen lassen; so haben wir sämtlich bitten wollen, demselben seine Sachen so lange verarrestiren zu lassen, bis derselbe sich alhier abgefunden hat, und von hier ein Attestatum vom Amte wider produciret, daß er alles bezahlet hat; wann er aber nicht selber kommen will, so kan er nur das Geld schicken nebst den Verursachten Uakosten, als 11 Gr. 11 Pf. franco zu übersenden, alsdenn so soll ihm sein gehöriges Attestatum per Posto erfolgen; wir hahingegen sind hiesiges Ortes wiederum erböthig solches wieder zu verschulden.

12. Aver-

12. Avertisements.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Markt zu Naugardten, nach dem Kalender den Mittwoch nach Ocoli gehalten werden solle; weil aber auf eben den Tag der Buß-Tag einsfällt: So wird der Markt den folgenden Tag, als den Donnerstag oder den 6ten Martii a. c. gehalten werden. Es werden also nicht allein Käuffer und Werkäuffer sich hiernach eingurichten belieben.

Als ein Schneider-Geselle so aus Riga gebürtig, und den 8ten Januar von Pyritz nach Stargard passirte, und welcher mit einem Attestato, daß er franz. verlesen ist, sonck von Statur klein und hager, wegen eines gewissen zu Pyritz abzulegenden Gezeugnisses zu vernehmen ist; so werden die sämlichen Werksgenossen, und Krug-Väter, wo er ansprechen solte, hierdurch ersucht, denselben so lange zu retiniren, bis sein Aufenthalt an hiesigen Magistrat oder Gewerke gemeldet, damit seiner Abhörung, wos tan vieles gelegen, oder eventuellen Abholzung halber, das Nöthige versüget werden können.

Zu Greiffenberg verkauffet des verstorbenen Oberhofs Wirttwe, ein Stück Acker, zwey Ruth breit, so am Wiet-Grabens-Wege, bey des Schmidt Wenzels Acker belegen, an den Schneider Olhoff; wer hiernider was eingurwenden, kan sich in Beemino den 2ten Martii zu Rathhouse melden, und sein Recht wahrnehmen.

Es verkauffet zu Greiffenberg des seiligen Senatoris Curtiusen Wittwe, zu Bezahlung ihrer Quote, des der hiesigen Sanct Marien Kirche, in dem über das Gute Stramehl entstandenen Concurs, ausgesallenen Capitals, folgende Landung, als: zwey und eine halbe Ruth im Mörchen, zw. y und eine halbe Ruth im Nonnenberg, vier Ruth und zwanzig Fuß obder Hand, vier Ruth und zw. y und eine halbe Ruth auf dem Camminischen Berg, und fünf Ruth vor dem Steinhör, an dem Stadt-Chlutzum Herrn Dummann. Wer sonst hieran eine Ansprache zu haben vermeinet, hat sich a dato publicationis binnen 8 Tagen gehörigen Orts zu melden.

Als noch einige Loose, zu dem Waysehause zu Frankfurt an der Oder accordirten Lotterie, welche unter Direction und öffentlichen Credit des Magistrats und der Cämmerey deselbst gezogen wird, und sehr vortheilhaft eingerichtet, bey dem Senator Trenckeburg in Stettin verhanden; so können Liebhabere sich bey ihm melden, und weitere Nachricht davon eingruchen.

Es verkauffet der Herr Oberste von Schnell, sein zu Stargard in der Ficlen-Straße hinter dem Büdchensäßter Felstern in der Breiten-Straße belegenes Wohn-Haus, an dem Tischler Meister Dietmar um und für 50 Rthlr. So jemand was dawider eingurwenden hat, kan sich in der grossen Mühl-Straße, bey den Kreis-Einnahmer Herrn Bartels innerhalb 4 Wochen melden.

Es ist den Dienstag, als den 18ten dieses Monaths, Abends zwischen 5 und 6 Uhr, entweder auf dem Wege von Krażwilek nach Stettin, oder in der Stadt, auf der Bastadie, Bladrin, bis zur grossen Wollweber-Straße, ein schwarzer F. der Hals-Kragen v. rohren segangen; wer solchen gefunden, wolle es im hiesigen Königl. Post-Hause, bey dem Herrn Post-Schreiber Burett, gegen eine Erläuterlichkeit anzeigen.

Zu Vencun vertanschen die Bürgers, als der Tischler Meister Gelgenhauer in der kleinen Straße, und der Arbeitsmann Peter Nadecke in der Schloß-Straße, ihre Wohnhäuser, einer an den andern; Die gerichtliche Vor- und Ablassung an beyde Contrahenten ist auf den 6ten Martii a. c. anberahmet; welches Königlicher Verordnung gemäß in jedermannes Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht wird.

Es wird von einer adelichen Herrschaft, ohnewelt Greiffenagen, ein unbeweideter tüdiger Gärtnar verlanget. Wer diese Station nun anzunehmen willens ist, kan sich in Greiffenagen bey dem Bürgermeister Jahn melden.

Auch verlanget jemand auf dem Lande, einen unbeweidten und erfahrenen Deconomum, oder Wirtschaft-Schreiber, welchem die ganze Wirtschaft übergeben wird. Wer solches zu präfizieren vermeinet, und gute Attestata aufzuweisen kan, wolle sich bey dem Bürgermeister Jahn in Greiffenagen melden.

Nachdem des zu Greiffenagen verstorbenen Herrn Feldwoebel Wesendorffs Gran Wittwe, gleichfalls gestorben, und in ihrer aemachten Disposition, ihrem Schwieger-Sohn Meister Wilhelm Heyser, ihr am Markte belegenes Ec. Wohnhaus für 325 Rthlr. erb- und eigenthümlich überlassen, letzterer auch deßhalb Prästanta prästiret; So soll Meister Wilhelm Heyser dieses Wohnhaus cum Pertinentiis nunmehr den 4ten Martii a. c. gerichtlich vor- und abgelassen werden; welches henen Königlichen Verordnungen gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. VIII. den 22. Februarii 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

13. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Königlich Preußische Hinter-Pommersche Hoff-Gericht zu Eßlin, hat ad instantiam des Contrahentis Podewilschen Concursus, alle diejenigen, welche des Lieutenant von Podewils im Bellgardschen Kreise belegene Concurs-Gäther, als: 1.) das Guth Warden, 2.) die Verwaltung Langen, und 3.) den Buch-Rathen bey Warden, cum pertinentiis zu erkaufen belieben haben mögten, durch übermäßige Subhastations-Parte auf den 12ten Januarii und 20ten Februarii a. f. auf des Lieutenant von Podewils Ehe Frau Kosten, da sie als Plus licitans das in vorigem Termine gebotene Kauf-Pretium à 4600 Rthlr. nicht erlegte, nochmalen zu citire veranlaßet, sub comminatione, daß in dem letzten Hermino diese Gäther Inhalts §. 65. der Concurs-Ordnung, nach-veranlaßtien zweymaligen Subhastation, dem Preisbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter gehöret werden soll; Welches also auch hierdurch öffentlich zu jedermanns Notiz gebracht wird. Eßlin den 6ten December 1754.

Königlich Preußisches Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Cölln, ist das im Arnsivaldischen Creysse belegene Guth Butow, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Sophienthal und übrigen Vertinentien, wovon die Lere überhaupt sich auf 27865 Rthlr. 2 Gr. 1 und ein halb Pf. belauset, zum Verkauf angeboten, und Termini Licitationis auf den 20ten Februarius, 26ten May, und 25ten Augustus 1755. anderaumes worden.

Neumärkische Regierungs-Kanzley alhier zu Cölln.

14. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Creditores, welche an dem Anthell. Guthe in Nicker, welches der selige Major Carl Ernst von Rotherburg besessen, und nunmehr auf den Hofmarschall Friederich Ernst von Rotherburg gekommen, sind zu Abtheilung aller Ansprache, per Edicale auf den 21ten Martii 1755, sub pena præclusi & perpetui silentii citiri. Signatum Stettin den 21ten December 1754.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Das Königliche Preußische Hoffgericht zu Eßlin, hat ad instantiam des Hoffgerichts-Advocati Eisows, Mandatario nomine, der von Jannwitz, diejenigen bisher noch unbekante Creditores, welche an der Sophie Anna von Jannwitz einige Ansprache zu haben vermehren, und sich wegen der von ihr von dem von der Gots aus Peterkow erstrittenen Geldern, als vorüber ratione prioritatis von einigen Creditoribus in vorigem Termine bereits verhandelt worden, nach nicht gemeldet, unterweitige Edicale cum Termine von 9 Wochen, auf den 3ten Martii a. f. peremtorie, und zwar mit der Commination nochmals vorgeladen, daß diejenigen, so auch alsdenn nicht erscheinen mögten, mit ihren Forderungen an den erstrittenen Gotsziba Geldern præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillvorweisen auferlegt werden soll; welches also auch hierdurch öffentlich zu jedermannes Notiz gebracht wird. Eßlin den 18ten December 1754.

Königlich Preußisches Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Es sind sämtliche Lehnshölzer und Creditores, welche an dem Anthell zu Nicker im Raugardschen Creysse, welches der Major Adolph Heinrich von Löckstedt, dem Hoffmarschall von Rottenburg, erößlich verkauffet hat, per Edicale auf den 7ten April a. f. citiri worden, um ihre Besprüngisse sub pena præclusi & perpetui silentii wahrzunehmen. Signatum Stettin den 18ten December 1754.

Königliche Preußische Pommersche Regierung. Ebd.

Zu Eßlin ist ad instantiam der Creditores in des Kaufmann Johann Gottfried Schulzen Vermögen, unterm 2ten Februarii c. Concursus eröffnet worden. Zu dem Ende sind die gewöhnliche Edicatales alhier zu Eßlin, zu Colberg und Dötzig aufzigt, und Terminus ad liquidandum auf den 24ten May c. eingesetzt; in welchem sich Creditores sub pena præclusi vor dem hiesigen Stadt-Gericht zu melden haben.

Alle und jede Creditores, so an des zu Colberg verstorbenen Kaufmann Kochs Nachlaß einige Ansprücher haben, werden ad liquidandum & verificandum vor einen Hochdeien Magistrat dafelbst auf den 2ten April c. sub pena præclusi hiermit citiret. Edicatales sind zu Colberg und Königsberg in Preussen aufzigt.

Zu Colberg soll das Knüttelsche Haus, so auf 440 Rthlr. gerichtlich eritreit, ad instantiam der Erschöpfung dafelbst vor dem Magistrat verkauffet werden; und können sich sowohl die Liebhaber, als auch diejenigen, so eine Ansprücher daran haben, in Termine den 14ten Februarii, 2ten Martii und 4ten April c. sub pena præclusi melden. Proclamata sind zu Colberg, Eßlin und Treptow angeschlagen.

Es hat der Bürger und Garnweber zu Pasewalk Meister Johann Hinze, ein Wirtel Falckenb. Hause zu Strasburg in der Uckermärk belegen, an den Bürger und Ackermann Henning Christoph Leppien erb- und eignethümlich verkauft; wer dara mit Recht etwas zu fordern, muss sich zwischen jetzt und Ostern bey dem Strasburgischen Lohn-Gericht melden, oder er wird præcludirert werden.

Das Bürgergericht zu Schöselbein, hat ad instantiam seelgen Inspectoris Heinrich Daniel Ponoths Eben sämtliche Lohnsfolger, und alle diejenigen, so ex quoconque capite an dem von Joachim Jacob von Bartholz verpfändeten Anteil Guts zu Wölkow im Schlesischeinschen Kreise, eine Ansprache zu haben vermehren solten, per Edicatales auf den 27ten Martii a. c. citiret, um da die Pfand-Jahre abs laufen, ihre Beschlüsse sub pena præclusi & perpetui silentii wahrzunehmen.

Creditores und alle diejenige, welche ex quoconque capite an Christian Ludwig von Blüchers und dessen nunmehr seinen Söhnen abgetretenen Gütern, Zimmthausen, Cordemir, Gruchow, Liezow, Mockwitz Neuenhagen, Osten und Blücher, auch Baywitz, Bauerow und Triegleß, Greiffenbergischen Crayes, cum pertinentis Ansprache haben, sind per Edicatales auf den 2ten May a. c. sub pena præclusi & perpetui silentii citiret worden. Signatum Stettin den 17ten Januaris 1755.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Creditores, oder wer sonst auf einige Art und Weise, an dem im Demminischen Kreise belegenen Guthe Nauenhagen, welches die weiland Comtor. von Waldow, gebohrine von Molahn, von d. m. Commer Herr von Bärner erkauft, und deren Erben, hinwiederum den Capitain Heinrich Detlof von Bärner erlich überlassen haben, sind von der Königlichen Preußischen Pommerschen Regierung hieselbst, zu Beobachtung ihrer Beschlüsse, auf den 10ten April, a. f. athero citiret, mit der Commination, dass sie sonst von diesem Guthe sämlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit einiger Ansprache niemals weiter gehörig werden sollen. Signatum Stettin den 28ten December 1754.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Eustein, sind all- und jede Creditores, an dem im Landesbergischen Crayse belegenen Gut Steinenwitz, und desselben Pertinentien, welches der von Glöden bischoffene derselbe, ad instantiam dexter Hauptleute Christian Sigismund und George Adel, von Horster, als Käufere derselben, auf den 20ten Januarli, 19ten Februarli und 12ten Martii 1755, ad liquidandum & verificandum sub pena præclusi & perpetui silentii citiret; Woranoch sich dieselben zu achten. Eustein den 20ten December 1754.

Neumärkische Regierungs-Canzley alhier.

Alle und jede Creditores des verstorbenen Wiertels-Mann und Nachnachter Fuhrmann, müssen in Termine den 3ten Januarli, 2ten Februarli und 14ten Martii c. auf dem Rathause zu Wollin, ad liquidandum & verificandum sub pena præclusi & perpetui silentii erscheinen.

Es verkauffet der Bürger und Meister Bürger zu Rummelsburg, sein bey dem Eßliner Thor belegenes Wohnhaus, an dem Kaufmann Jagow, für 141 Rthlr. 16 Gr. erblich; Wer nun daran was zu fordern hat, muss sich auf Ostern c. vor dem Magistrat sub pena præclusi melden.

Es ist zwar in Ao. 1752, des Bürgers und Brandwehrebers Joh. Jac. Freytag's Wohthaus zu Greifswagen, ad instantiam Creditorum ad h. statm gebracht, es hat sich damaln ehemaliger Käufer geruhet, Debitor hingegen durch eine anderweitige Anleihe die Rückständige Sanktion bezahlet, und Creditores unctempori besäfftiget. Da derselbe aber von neuen die Interesse aufzustellen lässt, auch seit dem noch mehr rückgängig geworden ist; So wird auf Anhalten der Creditorum die Subhastation es benannten ihres Debitoris Joh. Jac. Freytag's Wohthaus wiederholet, und ist dasselbe mit der vobr. beständigen Stellung und denen Pertinentien, als 3 Morgen Haus/Wiesen auf 443 Rthlr. 6 Gr. erwürdiget worden. Das

Haus

Haus an sich ist ganz neu gebauet, zur Brau- und Brandweinbrenner-Nahrung sehr wohl optaret, und nahe am Markt gelegen. Termini subhastacionis sind auf den zoten Jenuarii, 27ten Februarii und 26ten Martii c. a. anberahmet; in welchen diejenigen, welche dieses Wohnhaus an sich zu kaufen belieben haben, sich zu Greiffenhausen auf der Raths-Sute einstufen können, da den derjenige, welcher die beste Offerte thut, zu gewertigen hat, das ihm das Haus mit allen Zubehörungen, gegen baare Bezahlung zueschlagen werden soll. In ultimo Termine werden zugleich alle diejenigen, welche an ermeldetes Haus und Pertinentien eine gegruendete Ansprücherung haben, ad liquidandum & verificandum sub prejudicio citiret.

15. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Massow werden nachstehende Künstler und Handwercker verlanget, als: 1.) Ein Stadt-Chirurgus. 2.) Ein Zimmermeister. 3.) Ein Rademacher. 4.) Ein Buchmacher. 5.) Ein Kürschner. 6.) Ein Potschelmacher; Wenn also selbige Belieben tragen sich in Massow zu setzen, können sich bey dem Magistrat hieslbst melden, von welchen sie einem förderlichen Willen und hülsliche Handlung zu gewinnen haben, auf ihr gutes Auskommen allhier finden werden.

Zu Lipp. hne in der N. umark wird ein Grey-Schläter daselbst verlanget; wer demnach Lust hat sich als Bürger und Schläter daselbst anzusezen, kan sich den 17ten Martii, 16ten April, und den 15ten May 1755 frühe um 8 Uhr vor dem Magistrat gestellen und gewiss gewärtigen, daß er sein reichlich s Auskommen daselbst finden werde.

16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es kommen 100 Rthlr. Kinder-Gelder auf lünftaen Pfingsten 1755, als den letzten May ehe, welche auf sicher Hypothek wieder sollen ausgethan werden; wer selbige bestellen kan, der kan sich b. dem Vormund Meister Gotelius Röhler, Losf. Weis. und Auchen-Becker zu Stargard melden, und nähre Nachricht davon bekommen.

Den zten Martii a. c. sollen 1000 Rthlr. an das Köslinsche Königliche Pupillen-Collegium abgegeben werden, welche anderweitig zinsbar zu bestätigen. Wer dieselbe gegen sihere Hypothek anzulehnen w. lens, kan sich bey gedachtem Collegio melden.

Den 1ten April a. c. wird bey dem Köslinschen Königlichen Pupillen-Collegio abgegeben, 1.) ein Capital von 514 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. 2.) ein Capital von 300 Rthlr. welche wiederum auf sihere Hypothek ausgethan werden sollen. Wer davon eines oder beyde anzureihen willens, beliefe sich bey gedachtem Collegio zu melden.

Bey der Müzinowschen Kirche, Stolpischen Amts, liegen 116 Rthlr. 16 Gr. zur Auslese parat; wer solche gebracht und Preßanda prästiret, hat sich gehörigen Orts zu melden.

Es liegen 180 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig; wer daselben benötigt ist kan sich bey Meister Burkenshoff in der Fuhr-Strass' melden, oder bey den Brauer Klühn auf den Mönchberg.

150 Rthlr. Wölschendorffsche Kirchen Gelder sollen ausgethan werden; wer dieselbe an sich nehm will, und Präßanda prästiret kan, beliefe sich bey dem Herrn Pastori loci, oder auch bey Herren Provisoribus des Johannis Klosters in Stettin zu melden.

Bey dem Johannis Kloster in Stettin, sind 600 Rthlr. vorhanden, welche hiedurch zur Auslese offert werden; wer also solche benötigt, und die gehörige Sicherheit geben kan, kan sich bey denen Herren Provisoribus besagten Klosters melden.

Es liegen abermahl 500 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche auf erstere und sihere Hypothek ausgethan werden sollen; wer demnach solche benötigt und bestellen kan, wolle sich bey denen Vormündern Zoltowen und Güttow melden, und solche sodann in Empfang nehmen.

150 Rthlr. stehen bey der Bargischowischen Kirchen; wer selbige benötigt ist, und Consensus Consistorii, auch sonst alle Sicherheit schaffen kan, kellede sich bey Amplissimo Magistratui Anclamenc zu melden, allenfalls auch bey dem Pastori loci.

Auf dem Königlichen Amte Berchen, liegen 675 Rthlr. 9 Gr. Grapjowsche Kirchen-Gelder; wer deren benötigt, und sihere Caution bestellen kan, derselbe wolle sich daselbst melden.

Es sind 250 Thlr. Kinder-Gelder vorräthig, welche auf gewisse Hypothek sollen ausgethan werden; wer solche beliebet, kan sich bey dem Döpfer Meister Hartink, oder bey den Haus- und Roggenmeister Meister Wegner auf den Regenberg melden.

Es liegen 350 Thlr. Capital parat, und 100 Thlr. Sollen in Karten eindommen, so der Seertrunden Karte gehörig, so auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; wer selbige vonnöthen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg auf der Lassadie melden.

Nach liegen 160 Thlr. Böligsche Kinder-Gelder parat, so auf sichere Hypothek sollen ausgethan werden; wer selbige vonnöthen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg auf der Lassadie melden.

17. AVERTISSEMENTS.

Das Königliche Preussische Hofgericht zu Cöslin hat ad instantiam des Lieutenant Fels Heinrich von Braunschweig, als juzigen Possessoris des vormähligen Concurs-Guthes großen Rambin, welches er cum pertinentiis, denen Territoribus des Lieutenant Matthias Heinrich von Podewils, nach dem preio estimato, und dem Contract vom 20ten November 1752, für 3605 Thl. 17 Lrl. angekauft, alle Vorgedachten Lieutenant von Podewils Agnaten, sowohl proximiores als remotiores ad relendum per Edictales cum Termino von 12 Wochen, auf den 28ten May mit der Commination extirpt, daß auf deren Ausfendbleiben sie sonst gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; welsches also auch hierdurch öffentlich zu Iedermannes Notiz gebracht wird. Cöslin den 3ten Februar 1755.

Königl. Preuß. Hinter-Pommersches Hoff Gericht.

Da des hiesigen Schiffer Gottfried Weyherk Ehefrau, Anna Barbara Knobeln, wider ihren Ehemann, wegen seiner langen Abwesenheit, ex capite malitiosa desertio die Ehescheidung gesucht, auch Edictales extrahiret; So ist Termius sub prajudicio auf den 2ten May c. a. anberahmet; in welchem er die Ursache seiner bisherigen Entfernung anzulegen wird; widrigensfalls er sobant pro malitiosa desertere declariret, und die Ehe zwischen der Klägerin und ihn getrennt werden soll; welches demselben hierdurch zu Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin den 27ten Januaris 1755.

Königliche Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

Da in denen Berlinischen Intelligenz-Blättern der Druckfehler geschehen ist, daß der Ziehungstermin der zweyten Classe, der von Seiner Königlichen Majestät zur Aufnahme der hiesigen Friedes-Schule, allernächst approbierten Lotterie, auf den 12ten Junii a. c. angesetzt worden, anstatt dessen es den 12ten Januarii hätte hessen sollen, und es dahero geschehen ist, daß das Publicum dadurch irre gemacht worden, und die Ziehung zumeist länger ausgezehrt werden muß. Als hat man nöthig gefunden, dem Publico hierdurch bekannt zu machen, daß die Ziehung der zweyten Classe, nunmehr auf den 2ten April a. c. festgesetzt ist, und alsdann ohnfehlbar bezogen werden soll, daher denn die Herren Collecteurs die Specification der debitierten Billets, gegen den 16ten Martii c. einzufinden haben, als bis dahin einen jeden frey stehen, die Losse der ersten Classe mit 1 Thlr. zu renoviren, wie denn auch diesjenige, welche in der ersten Classe nicht mit einsetzen haben, bis dahin Losse zur zweyten Classe à 1 Th. 10 Gr. bey deren Collecteurs jeden Orts bekommen können. Die Herren Collecteurs aber welche gegen den 16ten Martii a. c. die Specification der debitierten Billets nicht einsetzen werden, haben zu gewärtigen, daß sämtlich ihnen zugesandte Billets, als debitiert, vor ihre Rechnung verbleiben. Cöslin den 7ten Januarii 1755.

Königlich Preussische Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da der Holz-Wärter Martin Christoph Leyendorff zu Leistenow, wider seine Ehefrau, Marie Büssertin, die ihn 1734 verlassen, Edictales extrahiret, und endlich erhärtet, daß er deren Aussentiale nicht wisse; So ist Termius sub prajudicio auf den 7ten Martii a. c. angesetzt, in welchen sie die Ursachen ihrer Desertion anzeigen, in Erklärung dessen aber gewärtigen sollte, daß die Ehe aufzuhören, und dem Leyendorff frey gegeben werden soll, sich anderweitig zu verheyrathen; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Das Königliche Hofgericht zu Cöslin, hat ad instantiam des von Walther, zu Ganglow, des Besitzes von Podewils Descendenten, wie auch die übrigen von Podewilsen, und in Vermieto den 24ten Martii a. c. da nach dem Contract vom 27ten Jan. 1725, die dreißig Wieder-Wauß-Jahre künftigen Österre wegen des Gutes Ganglow ablauffen, sich zu erkählen; wer von ihnen das Gut Ganglow zum

cam

cam pertinentiis gegen Erlegung der 13000 Athlr. nebst Erfattung der Meliorationen, wie es dem Cons
truct gemäß, resultiret wolle, per Edicatos, mit der Comminatio citiret, das ihuen sonst ein ewiges Still-
schweigen auferlegt, mit keiner Relution weiter gehörer, sondern dem von Walther frey gegeben
werden soll, das Guth erdlich zu verkaussen; welches also auch hiedurch öffentlich zu jedermannes Vor-
sicht gebracht wird. Ebdin den 9ten Januarii 1755.

Königl. Preuß. Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Des Königlichen Krieges- und Domänen-Rath Herrn d'Arreteren, am Berliner Thor althier in
Stettin belegenes Wohnhaus, soll in bevorstehenden Neujahrs-Tage nach Invocavit, beym lobamen Stadts
Gericht vor- und abgelassen werden; Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermeint, kan sich das
selbst melden, und Bescheides gewärtigen.

Als des se-ligen Herrn Walther-Apothecker Hennings Grau Witwe und Erben zu Stettin, ihr
am Heumarkte belegenes Haus und Apotheke, an den Apothecker Johann Heinrich Gasser verkauftet,
und bisher einige Irrungen zwischen Käufern und Verkäufern entstanden, diese aber durch gütli-
chen Vergleich gehoben, und Käufer in dem völligen Besitz gesetzt worden; man also nunmehr mit
Reduction und Beawirckung der alten, verlesenen und unkräfftig gewordenen Medicamenten beschäftiget
ist: So wird dem Publico hiemit öffentlich die Versicherung ertheilet, daß ein jeder, der sich aus dies-
ser Gasserschen Apotheke, mit Medicinen zu versorgen beliebet, mit frischen, aufrichtigen und unkadelhaf-
ken Medicamenten versehen, auch niemand im Preise überschreit werden soll.

Den dem Herrn Krieges- und Domänen-Rath d'Arreteren, in Stettin, ist von jemanden ein Eichen
Leinen-Spind bereits vor 2 Jahren wegen schuldiger Mlethe niedergesetzet. Da nun der Herr Krieges-
Rath weil er von hier zieht, sich mit diesen Pfande nicht länger abgeben lan; So wieb der Eigenthümer
erinnert, es binnen 8 Tagen einzudenken, wiedrigensals ihm weiter keine Rede und Antwort davor gegeben
werden wird.

Der Herr Landrat von Desterling, hat durch die Intelligenz-Nachricht sub No. 6. Tit. 7. die
Verarrestierung des im Greiffenhangschen Ereyse belegenen Gutes Lindow auf Trinitatis 1755. bes-
tanden machen, und die etwanigen Viehhabere gegen den soaten Februaril c. bey sich nach Greiffenhangen,
ad licitandum invitiren wollen; Es wird aber hiedurch denselben entgegen bekannt gemacht, daß sich
niemand eine vergebliche Bemühung und Unlusten machen möge, weil besagtes Gut Lindow, annoch
bis Trinitatis 1759. wünschlich verarrestirt, und vor Ablauf dieser Jahre, an keine anderweitige Verpach-
tung dieses Gutes zu gedachten, und wird dem, von dem Herrn Landrat von Desterling allegirten
Decrero vom 21ten Augusti p. als welches die Verpachtung veranlasset hätte, an gehörigen Orte schon
rechtliche Abhebung beschein.

18. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 12ten bis den 18ten Februaril 1755.

Den 12ten Februaril. Der Herr von Marmisch, kommt von Moritzfelde. Der Herr Grass von Kü-
sow, aus Regow. Der Kriegesrath Herr Hoyer, aus Stargard. Der Landrat Herr von Glas-
senapp, aus Zarentin.

Den 14ten Februaril. Der General-Major Herr von Langermann.

Den 15ten Februaril. Der Hauptmann Herr von Gees, vom Uchlanderschen Regiment. Der Haupt-
mann Herr von Lepell, vom Darmstädtischen Regiment.

Den 17ten Februaril. Der Hauptmann Herr von Weiser, außer Diensten. Der Lieutenant Herr
von Averdieck, aus Oesterreichischen Diensten. Der Fähnrich Herr von Giddens, und der Regiments-
Quartiermeister, vom Wartenbergischen Dragoner-Regiment.

Den 18ten Februaril. Der Lieutenant Herr von der Mylten, außer Diensten. Der Capitain Herr
von Ersslow, von der Russischen Garde.

19. Preise von unterschiedenen zum Verkauf vorhandenen
Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 W.

Schwedisch Eisen. 10 Rt. 16 Gr.
Englisch Bley. 18 Rt. 12 Gr.
Isländische Fische. 18 Rt.
Englisch Vitriol.
Schwedisch Vitriol. 6 Rt. 12 Gr.
Ordinaire Torse. 7 Rt.
Königsberger Hanpf. 13 bis 16 Rt.
Sinnemarscher Rothsheer. 8 Rt. 20 Gr.

Waaren bey Cr. a 110 W.

Gemahlen Blauholz 5 Rt. 8 Gr.
Dito Japan-Holz. 8 Rt. 6 Gr.
Selb-Holz. 5 Rt.
Fernebok 18 Rt.
Amsterdamer Pfeffer. 36 Rt.
Dänischer dito 36 Rt.
Großen Melis. 19 Rt. 12 Gr. bis 20 Rt.
Kleinen dito 21 bis 22 Rt.
Refinade. 24 bis 26 Rt.
Candis-Broden. 27 Rt.
Puder-Broden. 28 Rt.
Mandeln Provence. 13 Rt.
Große Rossinen. 6 Rt. 12 Gr.
Heine Kruppe. 24 bis 26 Rt.
Mittel Dito. 24 Rt.
Breslauische Röthe. 7 Rt.
Rüben-Del. 10 Rt. 12 Gr.
Lein-Dehl. 9 Rt.
Kreide. 8 Gr.
Heine Calciorite Pott-Asche 5 Rt.
Geläuterter Salpeter 23 Rt.
Reis. 5 Rt. 12 Gr.
Kümmel. 6 Rt. 12 Gr.
Rothen Bolus. 4 Rt.
Weissen dito. 5 Rt.
Mosquebade. 12. 13. bis 14 Rt.
Braunen Ingber. 8 Rt.
Heine Englische Erde. zum Poliren 16 Rt.
Corinten. 9 Rt. 12 Gr.
Stangen-Zinn. 32 Rt.
Englisch Block-Zinn. 28 Rt.
Hagel. 7 Rt.

Gelbe Erde. 2 Rt.

Weissen Ingber. 16 Rt.

Seivelsche Baum-Dehl. 13 Rt.

Genuesische Dito. 18 Rt.

Zucker Canbis. 22. 25. 30. bis 38 Rt.

Bleyweiss. 8 Rt.

Allaun Englisch.

Waaren bey 100. W.

Stock-Fisch.

Tottischer Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.

Klein Fisch in Fässern. 3 Rt.

Kehl-Spurten.

Gemeins dito.

Amidon.

Braun-Strob.

Waaren bey Pfunden.

Orelean. 10 Gr.

Indigo St. Domingo 3 Rt.

Chocolade. 12 Gr.

Grosse Caffe Bohnen. 6 Gr.

Kleine Caffe-Bohnen. 7 Gr.

Grünen Thee. 1 Rt. 8 Gr.

Blumen-Thee. 2 Rt.

Fern Kayser Thee. 2 Rt. 12 Gr.

Thee de Bou. 1 Rt.

Super fein dito. 2 Rt. 12 Gr.

Gelb Wachs. 10 Gr.

Canaster-Tobac. 1 Rt. 8 Gr.

Gesponnen Sicens 5 Gr.

Gekerbt dito 4 bis 6 Gr.

Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.

Dito Blumen. 4 Rt.

Concionelle 6 Rthlr.

Nelken. 4 Rt.

Heine Cordemom. 3 Rt. 18 Gr.

Schwaben-Gräze. 2 Gr. 6 Pf.

Cannehl. 3 Rt. 12 gr.

Saffran 8 Rt.

Englisch Leder. 4 Gr.

Rothe Moscowitsche Fuchten. 6. 7. 8. 9 Gr.

Courbuau 1 Rt. 4 bis 6 Gr.

Danziger Sohl-Leder.

Noth-Leder. 5 Gr.

Englisch Pfund-Leder. 8 bis 9 Gr. 6 Pf.

Waaren bey Steine zu 22. W.

Nigaischer Flachs.

Preußischer dito 1 Rt. 18 Gr.

Worpommerscher dito. 1 Rt. 12 Gr.

Scharrentalg. 2 Rt. 6 Gr.

Weisse Holländische Seiffe.

Waaren bey Stücken.

Couleur Leder. das Fell 20 Gr.

Gelben Saffian. 1 Rt. 16 Gr.

Noth Kalb Fell. 16 Gr.

Dito Schaff-Fell 10 Gr.

Schwedisch Schleiß-Steine.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. à 41. pro Cto. in Gr.

Hamb. Banco, 48 $\frac{1}{2}$ in Frd. 'Or.

50 in 2 Gr.

51 in Gr.

Frd. 'Or gegen 2 Gr. Stück 1 pro
Cto.

gegen Gr. 1 $\frac{2}{3}$ à 1 $\frac{1}{2}$ pro Cto.

2 Gr. Stück gegen Gr. 16 à 20 Gr.

Biertaxe.

	Arl.	Gr	Pf
Slettisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart	1	8	
S'ettisches ordinar' braun und ne g Gartendier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
auf Bouteilles gezogen	1	6	
Weisendier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
die Bouteille	1	7	

Brodtaxe.

	Pfund	Koch	Qu.
Gür 2. Pf. Gemmel	7	3 $\frac{1}{3}$	
3. Pf. dito	11	3 $\frac{3}{4}$	
Gür 3. Pf. schön Roggenbrot	18	2	
6. Pf. dito	5		
1. Gr. dito	10		
Gür 6. Pf. Hausbäckebrot	10	1 $\frac{1}{4}$	
1. Gr. dito	20	1 $\frac{1}{2}$	
2. Gr. dito	8	1	

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	2
Pamme-fleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	5
Kuhfleisch	1	1	

Vom 12ten bis den 19ten Februarii
1755, sind keine Schiffe aus, noch
einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 12ten bis den 19ten Februarii 1755.

	Winspel	Scheffel
Weizen	41.	1.
Rosken	118.	1.
Gerste	105.	15.
Malz	24.	19.
Haber	7.	1.
Erbsen	4.	6.
Buckwurzen		
Summa	300	19.

20. Wolle.

20. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 14ten bis den 21ten Februarie 1755.

	Wolle der Stein	Wolle der Winsp.	Kegger, der Winsp.	Geske, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Habe, der Winsp.	Erb en, der Winsp.	Buchweis, der Winsp.	Hopfen der Winsp.
Anklam	1 R. 16 g.	28 R.	22 R.	15 R.	—	11 R.	22 R.	—	—
Bahn	2 —	32 R.	24 R.	16 R.	—	12 R.	28 R.	—	8 R.
Belgard	R. 16 g.	34 R.	26 R.	20 R.	—	12 R.	32 R.	—	16 R.
Beerwalde	—	32 R.	27 R.	20 R.	24 R.	18 R.	—	—	16 R.
Bublitz	1 R. 6 g.	32 R.	25 R.	21 R.	21 R.	16 R.	27 R.	—	16 R.
Bütow	—	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Cammin	2 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	18 R.	20 R.	12 R.	32 R.	—	12 R.
Colders	—	32 R. 12 g.	25 R.	19 R.	—	11 R.	30 R.	—	—
Edulin	2 R. 12 gr.	32 R.	26 R.	22 R.	24 R.	14 R.	32 R.	—	—
Eddin	2 R. 16 g.	32 R.	26 R.	20 R.	—	12 R.	30 R.	—	—
Faber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenthalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gars	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	2 R. 12 g.	34 R.	24 R.	18 R.	—	12 R.	27 R.	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	3 R. 4 gr.	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	11 R.	28 R.	—	6 R.
Güthow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Massow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mauhardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pasewalde	3 R.	31 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	20 R.	12 R.
Pencan	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plathe	3 R. 31	34 R.	26 R.	18 R.	19 R.	11 R.	28 R.	—	—
Pölis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poltin	2 R. 12 g.	36 R.	27 R.	—	22 R.	12 R.	30 R.	—	24 R.
Pritz	3 R. 12 g.	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	10 R.	26 R.	—	8 R.
Räbenow	3 R.	28 R.	24 R.	18 R.	20 R.	16 R.	26 R.	18 R.	16 R.
Regenwalde	2 R. 18 g.	36 R.	24 R.	22 R.	22 R.	13 R.	28 R.	26 R.	12 R.
Rüggenwalde	—	—	—	—	—	10 R.	34 R.	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stargard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stepenitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 g.	31 b. 32 R.	23 b. 24 R.	16 b. 17 R.	17 b. 18 R.	11 b. 12 R.	27 b. 28 R.	20 R.	7 R.
Stettin, Neu	2 R. 16 g.	30 R.	26 R.	18 R.	20 R.	16 R.	26 R.	18 R.	24 R.
Stolpe	—	—	—	—	—	12 R.	—	—	—
Templin	2 R. 16 g.	28 R.	24 R.	18 R.	—	16 R.	26 R.	—	16 R.
Treptow, H. Pomm.	—	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Treptow, B. Pomm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uckermünde	2 R.	30 R.	23 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	—	—
Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 12 gr.	32 R.	24 R.	18 R.	20 R.	13 R.	24 R.	48 R.	12 R.
Zachau	—	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Viese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.